

# **Kostenbeitragssatzung**

## **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tages- einrichtungen für Kinder in der Stadt Waldeck**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. S.366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G. v. 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung am 9. Mai 2019 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Waldeck beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Waldeck haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

### **§ 2 Kostenbeitrag**

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

	Für Kinder	bis Vollendung des 3. Lebensjahres	Ab Vollendung des 3. Lebensjahres
		(Gebühr je angefangenen Kalendermonat)	
a)	<b>Grundversorgung:</b>		
	Betreuungszeit: 7.00 – 13.00 Uhr	175,00 €	117,00 €
b)	<b>Mittagsversorgung:</b>		
	Betreuungszeit: 13.00 – 15.00 Uhr	58,00 €	39,00 €
c)	<b>Nachmittagsversorgung:</b>		
	Betreuungszeit: 15.00 – 17.00 Uhr	Nicht angeboten	39,00 €
d)	<b>Zusatzleistungen:</b>	(Gebühr je angefangene Kalenderwoche)	
	Betrag während Notdienst: Woche 7.00 – 13.00 Uhr	Nicht angeboten	51,00 €

### § 3

#### Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Waldeck jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
  1. Für Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Waldeck haben, wird ein Kostenbeitrag nach § 2 a), b) und c) dieser Satzung nicht erhoben.
  2. Für Kinder, die ihren 1. Wohnsitz nicht in der Stadt Waldeck haben, wird ein Kostenbeitrag ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach § 2 a) dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

### § 4

#### Gebührenermäßigung / -befreiung

- (1) Die folgenden Regelungen hinsichtlich der Gebührenermäßigung und -befreiung gelten für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder, so ermäßigen sich die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder und die Betreuung von Kindern wie folgt:

	Für Kinder	bis Vollendung des 3. Lebensjahres	ab Vollendung des 3. Lebensjahres	
		<u>jedes weitere Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>jedes weitere Kind</u>
a)	<b>Grundversorgung:</b> Betreuungszeit: 7.00 – 13.00 Uhr	125,00 €	83,00 €	62,00 €
b)	<b>Mittagsversorgung:</b> Betreuungszeit: 13.00 – 15.00 Uhr			
c)	<b>Nachmittagsversorgung:</b> Betreuungszeit: 15.00 – 17.00 Uhr	Nicht angeboten	28,00 €	21,00 €

- (3) Sollte ein Kind gem. § 4 Abs. 4 von den Gebühren befreit sein, sind die Gebühren für das 2. Kind bzw. weitere(s) Kind(er) analog der Gebühren für das 1. Kind im Rahmen dieser Satzung zu entrichten.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Stadt Waldeck
1. für Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Waldeck haben, keine Kostenbeiträge nach § 4 a), b) und c) dieser Satzung.
  2. für Kinder, die nicht ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Waldeck haben, keine Gebühren ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach § 4 a) dieser Satzung.

## § 5 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung und durch Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes teilnehmende Kind in voller Höhe zu zahlen.

## § 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Fachdienst für Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Aufgrund der Wichtigkeit des pädagogischen Konzeptes für die Stadt Waldeck im Rahmen ihrer Verantwortung als Kindergartenträger sind die von den Eltern beantragten und durch die Stadt Waldeck jeweils genehmigten Betreuungszeiten verpflichtend einzuhalten. Wesentlich dabei ist auch, dass die festgelegten Abholzeiten nicht überschritten werden und so zu einer Mehrbelastung des Personals, und damit auch des Kindergartenträgers, führen. Aus diesem Grund wird für jede angefangene  $\frac{1}{4}$  Stunde der Überschreitung der vorgegebenen Zeit eine Gebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Waldeck.

## **§ 7** **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift,
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen
  5. Weitere zur Betreuung des Kindes und kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Betreuung des Kindes und Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Waldeck vom 22.06.2018 einschließlich aller Nachträge außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

34513 Waldeck, den 10. Mai 2019

(DS)

Der Magistrat  
der Stadt Waldeck  
gez.  
Jürgen Vollbracht  
Bürgermeister